

Nutzungsschablone B-Plan Nr. Ki8

WA ₁	WA ₂	WA ₃	WA ₄
0,4 SD, WD, PD; KWD, ZD 15°-45° 10°-35° max FH 10,00 max TH 6,00 max SH 0,20 max f. 12,00	0,4 SD, WD, PD; KWD, ZD 15°-45° 10°-35° max FH 10,00 max TH 6,00 max SH 0,50 max f. 12,00	0,4 SD, WD, PD; KWD, ZD 15°-45° 10°-35° max FH 10,00 max TH 6,00 max SH 0,80 max f. 12,00	0,4 SD, WD, PD; KWD, ZD 15°-45° 10°-35° max FH 12,50 max TH 10,00 max SH 0,80 max f. 18,00

WA ₅	WA ₆
0,4 SD, WD, PD; KWD, ZD 15°-45° 10°-35° max FH 10,00 max TH 6,00 max SH 1,20 max f. 12,00	0,4 SD, WD, PD; KWD, ZD 15°-45° 10°-35° max FH 10,00 max TH 6,00 max SH 0,75 max f. 12,00



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Zeichnergrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) :
Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1389);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) :
in der Fassung vom 23.01.1989 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486);
Planzeichenverordnung (PlanZV '90) :
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW) :
Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926);
Landeswassergesetz (LWG NRW) :
Neufassung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) :
in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666);

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1. Abgrenzung (§ 9 (7) BauGB)**
 - 1.1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
 - 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)
- 2. Art und Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 - 2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Nicht zulässig sind : s. Text Fs. Pkt. 2.1
 - 2.2 maximale Grundflächenzahl GRZ
 - 2.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)**
 - 3.1 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
 - 3.2 max. Bautiefe in Meter (§ 23 (4) BauNVO)
 - 3.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 3.4 max. Traufhöhe, max. Firsthöhe, max. Sockelhöhe in Meter

Nutzungsschablone

WA, II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
WA ₁	GRZ		Dachform
WA ₁	Dachneigung		Dachform
WA ₁	max. Firsthöhe, max. Traufhöhe, max. Bautiefe		Dachneigung

- 4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**
 - 4.1 Straßenverkehrsfläche
 - 4.2 Straßenbegrenzungslinie
 - 4.3 Fuß- und Radweg
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12, 13 u. 14 BauGB)**
 - 5.1 Elektrizität, Ortsnetztransformatorstation
- 6. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)**
 - 6.1 Flächen für Niederschlagswasserbeseitigung, hier: Regenrückhaltung gemäß § 9 (1) 14 BauGB
- 7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)**
 - 7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen
 - 7.1.1 Pflanzstreifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen
 - 7.2 Anzupflanzende Bäume (bezüglich der Sleke, siehe Begründung 6.1.4)
 - 7.3 Anzupflanzende Hölzer
- 8. Bestandsdarstellungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 (6) BauGB)**
 - 8.1 vorhandene Gemarkungsgrenze
 - 8.2 vorhandene Flurgrenze
 - 8.3 vorhandene Flurstücksnummer
 - 8.4 vorhandene Flurstücksgrenze
 - 8.5 vorhandene Gebäude

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- 9.1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB)
- 9.2 Maßzahl in Meter
- 9.3 zu beseitigende Bäume und Sträucher
- 10. Sonstige Planzeichen ohne Festsetzung
 - 10.1 Anpflanzung von Bäumen als Pflanzempfehlung auf privaten Flächen (Eintragung hat nur Leitfunktion)
 - 10.2 vorgeschlagene Grundstücksgrenze (unverbindlich)
 - 10.3 Böschung Bestand
 - 10.4 bestehende Wohn- / Nebengebäude werden abgebrochen

C. Sonstige Hinweise

- 1. Altlasten:**
Gemäß Altlastenkataster des Kreises Herford sind keine Altlasten bekannt.
- 2. Bodenkennlinien:**
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenprofile (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz die Entdeckung sofort der Gemeinde oder dem Amt für Bodenkennlinie, Bielefeld (Tel. 0521/5200255) anzuzeigen und die Entdeckungstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 3. Weitere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:**
 - Die extensive oder intensive Dachbegrünung auf Haupt- und Nebengebäuden sowie Fassadenbegrünung ist zulässig und erwünscht.
 - Der Einbau von Regenwasserzisternen, die eine Nutzung als Brauchwasser ermöglichen, ist zulässig und erwünscht.
 - Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
 - Für die Befestigung der privaten Flächen (Hauszüge und Terrassen) wird ein wasserdurchlässiger Belag empfohlen, z.B. Verbundpflaster mit Sickeröffnungen.
- 4. Kampfmittelrückstände**
- In dem Plangebiet und seiner benachbarten Umgebung sind keine Kampfmittelrückstände vorhanden bzw. bekannt.

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Abgrenzung (§ 9 (7) BauGB)

- 1.1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB.**
- 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)**
- 1.2.1 Abgrenzung zwischen Art der baulichen Nutzung**

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den WA-Gebieten (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) und (5) BauNVO).**
 - Zulässig sind nach § 4 (2) und (3) BauNVO folgende Nutzungen:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

- Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind die folgenden Arten der Nutzung nach § 4 (2) und (3) BauNVO nicht zulässig.
1. Schank- und Speisewirtschaften
 2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
 4. Gartenbetriebe,
 5. Tankstellen,
 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
 7. Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke
 8. nicht störende Gewerbebetriebe

- 2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche in den WA-Gebieten**
Die Grundflächenzahl enthält gleichzeitig die Garagen, Carports und Stellplatzflächen. Eine Überschreitung der GRZ um 50% gem. § 19 (4) BauNVO ist somit nicht zulässig, um die Flächenversiegelungen im künftigen Baugelbiet eindeutig zu begrenzen.
- 2.3 Zahl der Vollgeschosse (Z)**
WA1, WA2, WA3, WA5, WA6-Gebiet - Für die ausgewiesenen Gebiete sind entsprechend den planlichen Darstellungen maximal zwei Vollgeschosse zulässig Z = II bzw. Z = I + I DG in Verbindung mit Text. Fs. Pkt. 3.5.
WA4-Gebiet. Für das ausgewiesene Gebiet sind entsprechend den planlichen Darstellungen maximal drei Vollgeschosse zulässig Z= III, bzw. Z = II + I DG, in Verbindung mit Text. Fs. Pkt. 3.5.

- 3. Bauweise**
3.1-3.2 In dem WA1, WA2, WA3, WA5, WA6-Gebiet sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und eine Bautiefe von max. 12,00 m festgesetzt. In dem WA4-Gebiet sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und eine Bautiefe von max. 18,00 m festgesetzt. Die Baugrenze legt die Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche fest, soweit die festgesetzte max. Grundflächenzahl nicht entgegensteht. (vgl. auch 2.2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche. Die Bautiefe der Baukörper wird entgegen § 23 (4) BauNVO nicht von der tatsächlichen Straßengrenze ermittelt. Es wird die Bautiefe der Baukörper innerhalb der Baufenster festgesetzt.

3.3 Es sind in den WA-Gebieten nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

3.4 Für die WA-Gebiete wird offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

3.5 Höhe der baulichen Anlage § 9 (3) BauGB, § 18 (1) BauNVO
Gemäß § 18 (1) BauNVO wird die Straßenhöhe als Bezugspunkt der baulichen Anlagen im WA1-WA6-Gebiet festgesetzt.

Die künftige Höhenlage der Erschließungsstraße wird dem natürlichen vorhandenen bzw. festgesetzten Gelände angepasst.

Ausnahmen werden für die Grundstücke im WA6-Gebiet festgesetzt. Bei Bezugshöhe im WA6-Gebiet erfolgt wegen der besonderen Grundstückszuschnitte oder Eckgrundstücke auf das Gelände.

Folgende Erschließungsstraßen sind für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlage heranzuziehen:
- Rottlandweg, angrenzende Grundstücke
- Erschließungsgang, angrenzende Grundstücke ohne Eckgrundstücke der mittleren Stichstraße
- mittlerer Stichstraße mit Fuß-Radwegverbindung, angrenzende Grundstücke einschließlich Eckgrundstücke

Begriffserklärung:
Die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFFEG) ist = Sockelhöhe (SH). Für sie ist die Höhenlage der Straßennachse bzw. im WA6-Gebiet auf das Gelände unter Bezugspunkt. Maßgebend ist die Höhenlage im Schwerpunkt der Gebäudegrundfläche rethwinklig bezogen auf die Erschließungsstraße bzw. im WA6-Gebiet bezogen auf das Gelände.

Die Traufhöhe (TH) ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Für sie ist die Oberkante des OKFFEG unterer Bezugspunkt. Die Traufhöhe bezieht sich nicht auf den Hochpunkt („First“) von Pultdächern.

Die Firsthöhe (FH) ist das Abstandsmaß von OKFFEG bis Oberkante Dachhaut des Firstes.

3.6 Dächer
In den WA-Gebieten sind für Hauptdächer geneigte Dächer aller Dachformen zulässig; Dachneigungen siehe Nutzungsschablonen. Die Dächer von Doppelhäusern sind hinsichtlich Material, Form und Neigung einheitlich zu gestalten. Metalldächer sind zulässig. Die Dachdeckung ist in dunkel- oder ziegelrot bis rotbraun sowie schwarz, grau und anthrazit auszuführen. Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig. Abweichend von den Festsetzungen der Dachneigung für Hauptgebäude, können Carports, Garagen und Nebenanlagen mit einem Flachdach versehen werden.

Sonnenkollektoren sind unabhängig von der Festsetzung zulässig. Extensive Dachbegrünungen mit niedrigen Stauden, Gräsern und Wildkräutern sind zulässig.

3.7 Fassaden

Bei Doppelhäusern ist bei der Gestaltung darauf zu achten, dass die Fassadenmaterialien in Form und Farbe einen einheitlichen optischen Eindruck vermitteln.

Großflächige Verglasungen, insbesondere Wintergärten (zur passiven Nutzung der Sonnenenergie) sind zulässig.

3.8 Gestaltung von Hof- und Gartenflächen
Auf den Baugrundstücken sollen Stellplätze, Garagen-/Carportzufahrten und nicht überdachte Hofflächen in wasserdrückfähiger Oberflächenbefestigung gestellt werden (z.B. Pflaster mit ca. 3 cm breiten Fugenöffnungen, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterung der Rollspuren o. ä.). Ausnahmen: Hauszugänge und Terrassen.

Hinweise:
Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese Flächen bei der GRZ zu berücksichtigen sind.

Die Gestaltung muss so erfolgen, dass auf dem Grundstück je Wohninheit 2 Stellplätze für Einliegerwohnungen 1 Stellplatz) nachgewiesen und genutzt werden können.

4. Straßenflächen

4.1 - 4.3 Es werden Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Hinweise:
Die Aufteilung des Straßenraumes in Fahrbahn und Nebenanlagen, sowie die Darstellung der in der Verkehrsfläche enthaltenen Grünflächen und deren Bepflanzung ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Die Aufteilung sowie Bepflanzung der Verkehrsflächen und ihre Bestandteile sowie Ausrandungen werden erst in den Ausbauplänen verbindlich. Diese Einzelheiten sind der Ausbauplanung zu entnehmen.

5. Flächen für Versorgungsanlagen

5.1 Zweckbestimmung Elektrizität

6. Grünflächen

6.1 Regenrückhaltung
Die Regenrückhaltung erfolgt in zentralen Regenrückhaltebecken. Eine Retention auf den Grundstücken wird nicht festgesetzt.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 (2) BauGB

Der Planungsausschuss der Gemeinde Kirchlegern hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der Offenlegungsplan des Bebauungsplanes hat vom 22.10.2005 bis zum 22.11.2005 öffentlich ausgelegt.

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gemäß § 4 (2) BauGB

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2005 beteiligt.

7. Pflanzgebot

7.1 Pflanzflächen RRB
Die mit RRB gekennzeichneten Flächen sind für die Oberflächenentwässerung (Regenrückhaltebecken/-mulde) naturnah anzulegen und zu unterhalten. Auf der süd-östlichen und auf der westlichen Seite sind Bereiche der Böschungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Die Pflanzabstände betragen i.R. 1,0m innerhalb und 1,5m zwischen den Reihen. Breite: ca. 3m (2-reihig) Die einzelnen Pflanzarten sind gruppentypisch zu pflanzen, Bäume sollten in einem Abstand von ca. 10m in die Strauchbestände eingetriggt werden. Anpflanzungen entsprechend der Pflanzliste Teil C B-Plan-Begründung.

7.2 Pflanzflächen Grünstreifen
Auf dem Pflanzstreifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des heutigen Eschwegs ist ein dichter Gehölzstreifen (Länge ca. 85m) aus heimischen, standortgerechten Gehölzen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 1,20m x 1,25m, in Reihe versetzt. Die einzelnen Pflanzarten sind gruppentypisch zu pflanzen. Zu verwendende Pflanzarten siehe Pflanzliste Teil C B-Plan-Begründung.

Pflanzliste:

Bäume: (20 %)	Arten	Anteil
	<i>Betula pendula</i> - Sand-Birke	2 %
	<i>Carpinus betulus</i> - Hainbuche	5 %
	<i>Prunus avium</i> - Vogelkirsche	3 %
	<i>Quercus robur</i> - Stiel-Eiche	2 %
	<i>Prunus padus</i> - Traubenkirsche	5 %
	<i>Sorbus aucuparia</i> - Eberesche	3 %
	<i>Cornus mas</i> - Kornelkirsche	5 %
	<i>Cornus sanguinea</i> - Hartweige	10 %
	<i>Prunus sibirica</i> - Schlehe	10 %
	<i>Corylus avellana</i> - Hasel	5 %
	<i>Crataegus monogyna</i> - Weißdorn	15 %
	<i>Rhamnus frangula</i> - Faulbaum	5 %
	<i>Acer campestre</i> - Feldahorn	5 %
	<i>Rosa canina</i> - Hunds-Rose	10 %
	<i>Sambucus nigra</i> - Holunder	5 %
	<i>Viburnum lantana</i> - Schneeball	5 %

Pflanzqualität:
Bäume = Heister, 2x v, ohne Ballen, 200-250cm; Sträucher = verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 100-150cm.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Das Anpflanzen anderer heimischer, standortgerechter Gehölze ist zulässig.

Fristen:
Die zeichnerisch und textlich festgesetzten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezug der baulichen Anlage unter Vorschriften des Baurechts anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

8.1 Leitungsrecht
Im Plangebiet sind gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB Flächen für das Leitungsrecht dargestellt. Das Leitungsrecht besteht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

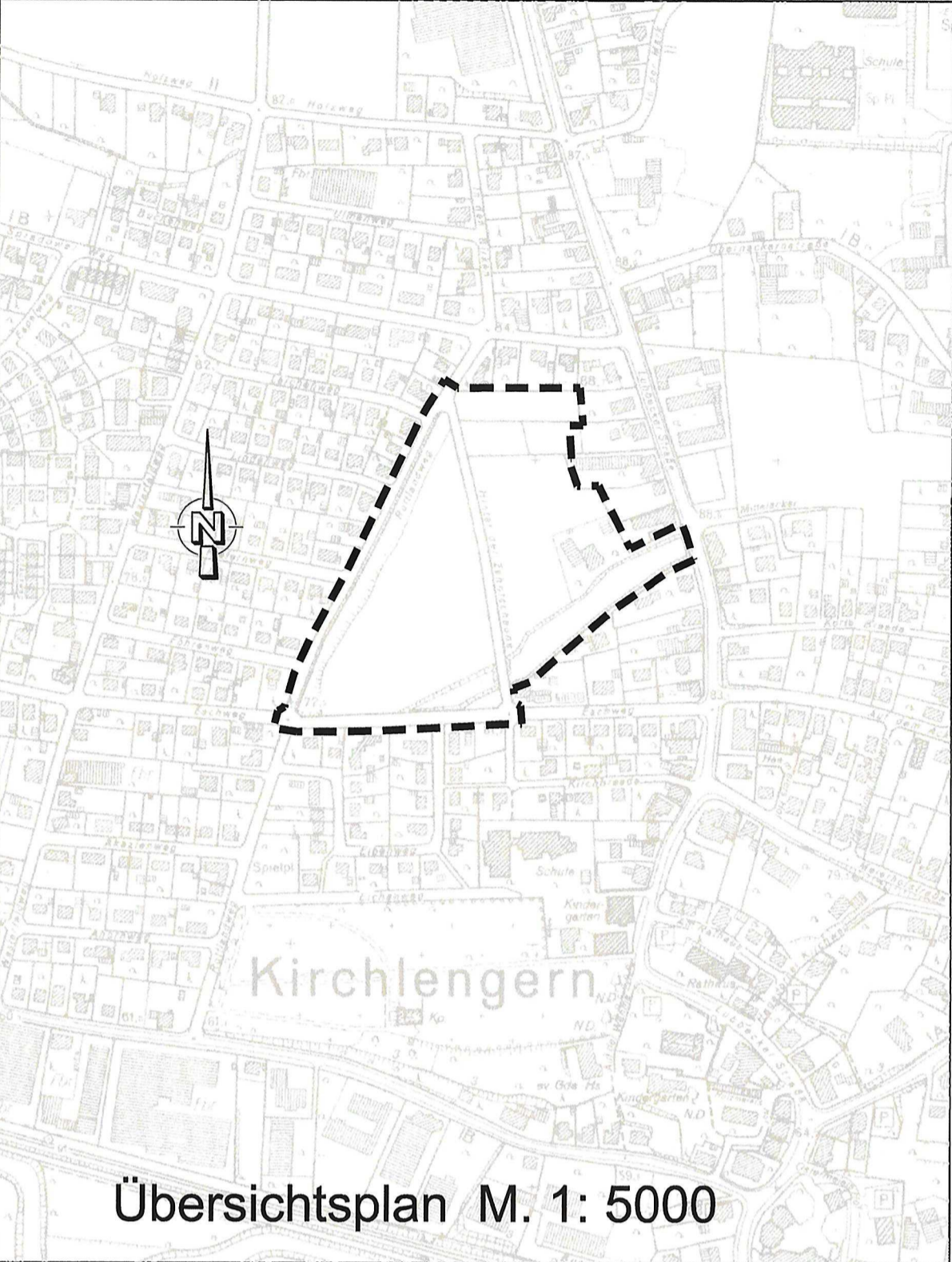
Die Trasse der Kanalisation im Bereich der privaten Baugrundstücke darf in einem Abstand von 2,50 m beiderseits der Rohraxe nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.

9. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

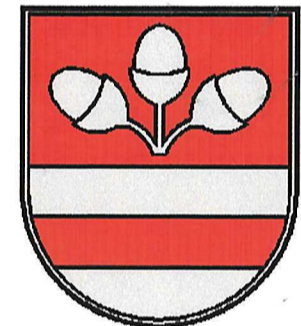
Gemäß § 8a BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB
Eingriffsbilanzierung siehe B-Plan-Begründung Teil C

Die Kompensationsmaßnahmen, die durch die geplante Wohnbebauung und geplanten Erschließungsstraßen erforderlich sind, werden zum Teil innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf von 10.319 m² werden auf den Flurstücken 390/114 tlw. und 1050 tlw., Flur 5, Gemarkung Häver nachgewiesen.

Maßnahmen:
Aufforstung Ackerfläche (7.776 m², Flurstück 396/114 tlw., Aufwertung von Wertzahl 4)
Substitution von Grünland (5.218 m², Flurstück 1050 tlw., Aufwertung von Wertzahl 2)



Übersichtsplan M. 1: 5000



Kreis Herford
GEMEINDE KIRCHLEGERN

"Hinter der Zehntscheune"
Bebauungsplan Nr. Ki8

Satzungsbeschluss

A. Ausfertigung

Maßstab 1: 1000

Größe des Plangebietes : 5,2 ha
Zu diesem Plan gehört die Begründung und der Umweltbericht

Kartengrundlage :
Die Planunterlagen ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1: 1000 vorliegen, hergestellt worden.

PLANUNTERLAGEN
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird mit Stand 15.12.2005 bescheinigt.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Kirchlegern, den 19.01.2006
Dipl.-Ing. U. Eischen
öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
(ÖS) gez. Eischen
(öffentlich, best. Vermessungsingenieur)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gemäß § 2 (1) BauGB
Der Rat der Gemeinde Kirchlegern hat in seiner Sitzung am 19.05.2005 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ki8 "Hinter der Zehntscheune" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchlegern, den 20.01.2006
(ÖS) gez. I. A. Kuschel
(Bürgermeister)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG gemäß § 3 (1) BauGB
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist vom 07.07.2005 bis zum 12.08.2005 durchgeführt worden.

Kirchlegern, den 20.01.2006
(ÖS) gez. I. A. Kuschel
(Bürgermeister)

UMWELTPRÜFUNG gemäß § 2 (4) BauGB
Zur Prüfung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wurde am 10.07.2005 das Trägerverfahren durchgeführt.

Kirchlegern, den 20.01.2006
(ÖS) gez. I. A. Kuschel
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 (2) BauGB
Der Planungsausschuss der Gemeinde Kirchlegern hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der Offenlegungsplan des Bebauungsplanes hat vom 22.10.2005 bis zum 22.11.2005 öffentlich ausgelegt.

Kirchlegern, den 20.01.2006
(ÖS) gez. I. A. Kuschel
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS gemäß § 10 (1) BauGB
Der Rat der Gemeinde Kirchlegern hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächenutzungsplan der Gemeinde Kirchlegern entwickelt. Eine Anzeige bzw. Genehmigung war deshalb nicht erforderlich.

Kirchlegern, den 20.01.2006
(ÖS) gez. I. A. Kuschel
(Bürgermeister)

RECHTSVERBINDLICHKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 10 (3) BauGB
Der Bebauungsplan ist am 20.12.2005 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden und somit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung und Umweltbericht vom 20.12.2005 aus zu jedermanns Einsicht aus.

Kirchlegern, den 20.01.2006
(ÖS) gez. I. A. Kuschel
(Bürgermeister)